

### Bekanntmachung

Über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 30. Januar 1917.  
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Vom 1. März 1917 beginnend, ist im Deutschen Reich bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung vorzunehmen, die sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine erstreckt. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters<sup>\*)</sup>, in dem die Angabe des Zählungstages jeweils entsprechend abzuändern ist.

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem kaiserlichen Statistischen Amte ist nach beiliegendem Zusammenstellungsmuster<sup>\*)</sup> bis zum 15. Tage nach der Zählung eine nach größeren Verwaltungsbezirken geordnete Uebersicht der Zählergebnisse einzufenden. Der ersten Einreichung sind die von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften beizufügen.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verdächtig geworden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,  
Dr. Helfferich.

<sup>\*)</sup> Anm.: Vom Abdruck des Erhebungs- und Zusammenstellungsmusters wird hier abgesehen.

### Bekanntmachung

Über die Vornahme kleiner Viehzählungen. Vom 6. Februar 1917.

Mit der Durchführung der durch die Bundesratsverordnung über die Vornahme kleiner Viehzählungen vom 30. Januar 1917 angeordneten vierteljährlichen Viehzählungen wird die Großherzogliche Zentralstelle für die Landesstatistik beauftragt.

Darmstadt, den 6. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Hombergk.

### Bekanntmachung

Auf Grund des § 3 der Verordnung, die Ausführung des Jagdstrafgesetzes, insbesondere Anordnungen wegen der Jagzeit betreffend, vom 29. April 1914, heben wir hiermit für das laufende Kalenderjahr mit Ausnahme der Monate April, Mai und Juni die Schonzeit für weibliches Rotwild auf.

Darmstadt, den 4. Februar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
v. Hombergk.

### Bekanntmachung

Betr.: Anrechnung von Saatgerste auf die ablieferungspflichtigen Mengen.

Zur Beseitigung von Zweifeln geben wir bekannt:

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die unter Beobachtung der Vorschriften in § 7a der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) sowie der Bekanntmachungen über den Verkehr mit Wintergerste zu Saatzwecken vom 27. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 584) und über den Verkehr mit Sommergerste zu Saatzwecken vom 11. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) Gerste zu Saatzwecken gegen Saatkarte veräußert haben, sind die so veräußerten Gerstemengen auf die an die Kommunalverbände zu liefernden  $\frac{1}{10}$  anzurechnen.

Eine Anrechnung dieser Mengen auf die von den Kommunalverbänden abzuliefernden Mengen findet nur insoweit statt, als die Gerste aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt ist (§ 24 der Verordnung über Gerste vom 6. Juli 1916).

Die Kommunalverbände können Landwirten ihres Bezirkes Saatkarten nur dann ausstellen, wenn ihnen die Ertrüber außer den  $\frac{1}{10}$  ihrer Ernte noch eine der Saatgutmenge entsprechende Gerstemenge abliefern, oder wenn die Ablieferung dieser Menge aus den nicht ablieferungspflichtigen  $\frac{4}{10}$  der Gerbienernte anderer Landwirte des Bezirkes sichergestellt ist.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Dr. Mehnert.

Betr.: Anrechnung von Saatgerste auf die ablieferungspflichtigen Mengen.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorsiehende Verfügung ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der beteiligten Landwirte zu bringen.

Gießen, den 9. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 31. Januar 1917 als verheudet zu gelten haben:

Die Bezirke Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Marienwerder, Stadttr. Berlin, Potsdam, Frankfurt, Stettin, Köslin, Straßund, Posen, Bromberg, Breslau, Pignitz, Oppeln, Magdeburg, Merseburg, Schleswig, Hannover, Süddeutsch. Lüneburg, Stade, Aurich, Kassel, Wiesbaden, Düsseldorf, Köln, Trier, Aachen, Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben, Oberrhein, Dresden, Leipzig, Schwarzwalddistrikt, Jagstkreis, Donaukreis, Mannheim, Rheinhessen, Medienburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Medienburg-Stralitz, Oldenburg, Lübeck in Oldenburg, Braunschweig, Gotha, Anhalt, Bremen, Hamburg, Oberelb. Vothringen.

Gießen, den 9. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Fleischversorgung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Wochenabschnitte der Reichsfleischkarte sind seit 22. Januar ff. 18. mit den Nummern 1-10 versehen.

Auf jede Fleischkarte können entnommen werden:

25 gr Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen

oder

20 gr Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck

oder

50 gr Frischwurst, Wildbrett, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Die Gemeinden werden zurzeit voll beliefert und können die auf die Fleischkarten entfallenden Mengen bis auf weiteres voll entnommen werden. Im Falle die volle Belieferung nicht möglich sein sollte, können die überschüssigen Abschnitte für Wild und Hühner, sowie im Metz- und Gasthausverkehr Verwendung finden. Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu geben.

Gießen, den 7. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Ufinger.

Betr.: Turnlehrerprüfung.

An die Schulvorstände des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung Gr. Ministeriums des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, wollen Sie Interessenten zur Kenntnis bringen.

Gießen, den 6. Januar 1917.

Großherzogliche Kreisaußschußkommission Gießen.  
Dr. Ufinger.

### Bekanntmachung

Im Laufe des Monats September soll auf Grund des Reglements vom 10. Januar 1879 (Reg.-Bl. Nr. 5 von 1879) eine Prüfung für Turnlehrer und Turnlehrerinnen abgehalten werden. Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beifügung von 1,50 M. Stempel an das Großh. Ministerium des Innern, Abteilung für Schulangelegenheiten, zu richten und vor 1. Juni ff. 18. bei der zuständigen Kreisaußschußkommission einzureichen.

Denselben ist beizufügen:

- a) ein Tauf- oder Geburtschein,
- b) ein selbstgefertigter Lebenslauf,
- c) Zeugnisse über Vor- und Fachbildung,
- d) ein amtliches Vernehmungsprotokoll.

Darmstadt, den 24. Januar 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern,  
Abteilung für Schulangelegenheiten.  
Saffert.

## Bekanntmachung

Betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 19 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1333) mit Zustimmung des vom Reichstag gewählten Ausschusses folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wird das Beschäftigungsverhältnis eines Hilfsdienstpflichtigen durch den Arbeitgeber oder mit seiner Zustimmung aufgelöst, so hat dieser dem Hilfsdienstpflichtigen hierüber eine Bescheinigung (Abkehrschein) auszustellen.

§ 2. Erhebt ein Hilfsdienstpflichtiger, dem der Abkehrschein verweigert wird, nicht Beschwerde gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei dem Ausschuss, so kann er von diesem trotzdem eine schriftliche Auskunft verlangen, ob der Betrieb seines bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher er bisher beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen ist. Die Auskunft erteilt der Vorsitzende des Ausschusses, sofern er nicht hiermit eine andere Stelle betraut hat.

Ist die Auskunft erteilt, daß der Betrieb des bisherigen Arbeitgebers oder die Organisation, bei welcher der Hilfsdienstpflichtige zuletzt beschäftigt war, eine der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen nicht ist, so darf der Hilfsdienstpflichtige in Beschäftigung genommen werden.

Durch die Auskunft wird der Entscheidung nach § 4 Abs. 2 und § 6 des Gesetzes nicht vorgegriffen.

Abschrift der Auskunft ist dem bisherigen Arbeitgeber und der zuständigen Kriegsamtsstelle zu übersenden.

§ 3. Jeder Arbeitgeber, der sich weigert, den von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragten Abkehrschein (§ 1) auszustellen, ist verpflichtet, den Hilfsdienstpflichtigen zu Arbeitsbedingungen, die mindestens nicht ungünstiger als die bisherigen sind, weiterzubeschäftigen.

§ 4. Der Hilfsdienstpflichtige, der von der Beschwerde nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes Gebrauch macht, hat das Beschäftigungsverhältnis bis zur Entscheidung über seine Beschwerde fortzusetzen, es sei denn, daß ihm die Fortsetzung nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann. Hierüber entscheidet auf Antrag durch den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer der Vorsitzende des Ausschusses.

§ 5. Aus dem Abkehrschein müssen Name oder Firma des Arbeitgebers oder der Organisation sowie Ort, Straße und Hausnummer der Beschäftigungsstelle, wo der Hilfsdienstpflichtige zuletzt tätig war, sowie die Dauer der letzten Beschäftigung ersichtlich sein.

Der Abkehrschein muß auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren des Hilfsdienstpflichtigen getrennten Blatte erteilt werden.

Bei Eingehung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses hat der neue Arbeitgeber dem Hilfsdienstpflichtigen den Schein abzunehmen.

Die Bestimmungen in Abs. 1 bis 3 gelten auch für die Bescheinigungen nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes.

§ 6. Die Bescheinigung nach § 9 des Gesetzes und nach § 1 dieser Verordnung sind stempelfrei. Das gleiche gilt für die nach § 2 dieser Verordnung erteilten Auskünfte.

§ 7. Das Verfahren vor der Zentralstelle beim Kriegsamte, vor den nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes gebildeten Ausschüssen und vor den Vorsitzenden dieser Ausschüsse ist gebühren- und stempelfrei.

§ 8. Auf die Verpflichtung zur Abgabe eines Zeugnisses oder Gutachtens finden im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen die Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.

§ 9. Der Vorsitzende der Zentralstelle oder eines Ausschusses kann Zeugen oder Sachverständige, die ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig einfinden oder die ihre Aussage unberechtigt verweigern, mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestrafen.

Ebenso kann er einen Beteiligten bestrafen, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht oder nicht rechtzeitig zu einer mündlichen Verhandlung einfindet, zu welcher seine persönliche Erscheinung angeordnet ist.

Auf Einbruch gegen die Festsetzung einer Strafe nach Abs. 1, 2 entscheidet die Zentralstelle oder der Ausschuss endgültig.

§ 10. Die Zentralstelle und die Ausschüsse sind befugt, die Amtsgerichte um die eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen zu ersuchen.

§ 11. Ein Hilfsdienstpflichtiger, der nach Empfang der besonderen schriftlichen Aufforderung (§ 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes) bei einer der im § 2 des Gesetzes bezeichneten Stellen Beschäftigung erhält, hat hiervon unverzüglich dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, unter Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung Mitteilung zu machen. Die Richtigkeit dieser Angabe hat der Arbeitgeber durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Unterläßt der Hilfsdienstpflichtige die Mitteilung, so kann er vom Vorsitzenden des Ausschusses mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft werden, wenn er hierauf in dem Aufforderungsbescheide hingewiesen ist.

Dem Aufforderungsbescheid ist ein zur Vermeidung mit der Post geeigneter Bordrud beizufügen, der die Mitteilung der nach Abs. 1 erforderlichen Angaben durch Ausfüllung ermöglicht.

§ 12. Auf die Vermeidung und die Verwendung der nach § 9

und 11 verhängten Geldstrafen findet die Vorschrift des § 12 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1411) Anwendung.

§ 13. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, die Arbeiter oder die nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten ihres Betriebes in der Ausübung des Wahlrechts bei den nach § 11 Abs. 2, 3 des Gesetzes vorzunehmenden Wahlen zu den Arbeiterausschüssen oder den Angestelltenausschüssen oder in der Uebernahme oder Ausübung der Tätigkeit als Mitglied eines solchen Ausschusses zu beschränken oder sie wegen der Uebernahme oder der Art der Ausübung zu benachteiligen.

Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 14. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.

## Anweisung

über das Verfahren bei den auf Grund des Hilfsdienstgesetzes gebildeten Ausschüssen. Vom 30. Januar 1917.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1333) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Zuständig ist:

1. im Falle des § 4 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Feststellungsausschuss), in dessen Bezirk der Beruf ausgeübt wird oder der Organisation oder der Betrieb oder Zweigstellen derselben ihren Sitz haben;
2. im Falle des § 7 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Einberufungsausschuss), in dessen Bezirk der Hilfsdienstpflichtige seinen Wohnsitz hat oder sich aufhält;
3. im Falle des § 9 Abs. 2 des Gesetzes der Ausschuss (Schlichtungsausschuss), in dessen Bezirk das Unternehmen liegt, bei dem der Hilfsdienstpflichtige die der Beschwerde zugrunde liegende Beschäftigung ausübt oder ausgeübt hat, und, wenn diese Beschäftigung an einem Orte außerhalb des Bezirks stattfindet oder stattgefunden hat, (auch) der Ausschuss, in dessen Bezirk dieser Ort liegt.

Kommen Orte außerhalb des Deutschen Reiches in Frage, so kann der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss bestimmen.

§ 2. Ist eine Zuständigkeit nach den Vorschriften des § 1 nicht gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 3. Erachtet der Vorsitzende des angegangenen Ausschusses diesen für unzuständig, so hat er die Sache dem von ihm für zuständig erachteten Ausschuss zu überweisen. Hält der Vorsitzende dieses Ausschusses ihn gleichfalls für unzuständig, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 4. Werden mehrere an sich zuständige Ausschüsse mit derselben Angelegenheit befaßt, und wird eine Einigung über die weitere Behandlung unter ihnen nicht erzielt, so bestimmt der Vorsitzende der Zentralstelle den zuständigen Ausschuss.

§ 5. Entscheidungen und Anordnungen sind nicht aus dem Grunde unwirksam, weil sie von einem örtlich unzuständigen Ausschuss ergangen sind.

§ 6. Die Mitglieder der Ausschüsse und der Zentralstelle werden vor der erstmaligen Ausübung ihres Amtes vom Vorsitzenden durch Handschlag zur unparteiischen und gewissenhaften Führung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit (§ 9 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 21. Dezember 1916 — Reichs-Gesetzblatt S. 1411 —) verpflichtet.

§ 7. Vorsitzende und Mitglieder der Ausschüsse können wegen Verorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn Tatsachen vorliegen, die Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit rechtfertigen.

Der Antrag ist ohne weiteres zurückzuweisen, wenn er offensichtlich zum Zwecke der Verschleppung gestellt wird.

Andernfalls entscheidet über die Ablehnung der Ausschuss nach Anhörung des Abgelehnten, der an der Entscheidung nicht teilnimmt. Bei Stimmengleichheit ist sein Stellvertreter zuzuziehen.

§ 8. Zustellungen von Anordnungen nach § 7 Abs. 2 und 3 des Gesetzes und von Entscheidungen erfolgen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Behändigungsschein.

§ 9. Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an dem Chef der zunächst vorgesehnen Kommandobehörde.

§ 10. Eine außerhalb des Deutschen Reiches zu bewirkende Zustellung erfolgt durch Vermittlung des Kriegsamtes.

§ 11. Zustellungen an Personen, die zu einem mobilen Truppenteil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeugs gehören, können mittels Ersuchen der vorgesehnen Kommandobehörde erfolgen.

§ 12. Der Vorsitzende bereitet das Verfahren so weit vor, als es erforderlich ist, um dem Ausschuss oder der Zentralstelle eine beschleunigte Entscheidung zu ermöglichen. Er kann Ermittlungen jeder Art anstellen, insbesondere amtliche Auskünfte, schriftliche

Erklärungen und Sachverständigenurteilen einholen; die Vorlegung von Geschäftsbüchern und sonstigen Urkunden anordnen; Beteiligte, Zeugen und Sachverständige vor den Ausschuss oder die Zentralstelle laden oder durch ersuchte Behörden uneidlich vernehmen lassen.

Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses hat Beschwerden, abgesehen von den Fällen des § 34 Abs. 2, innerhalb einer Woche nach ihrer Anhängigmachung vor den Ausschuss zu bringen, wenn nicht vorher eine Verständigung erfolgt oder die Beschwerde zurückgezogen wird.

§ 13. Dält der Ausschuss oder die Zentralstelle die Sache auf Grund der vorhandenen Unterlagen nicht für spruchreif, so beschließen sie, welche der im § 12 bezeichneten Maßnahmen noch getroffen werden sollen.

§ 14. Die Entscheidungen der Ausschüsse oder der Zentralstelle können ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

Im Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen soll die mündliche Verhandlung die Regel bilden. Der Abkehrsheit darf nur erteilt werden, nachdem dem Arbeitgeber von der Beschwerde Kenntnis gegeben ist.

Hat der Vorsitzende von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung Abstand genommen, so kann der Ausschuss oder die Zentralstelle mit Zweidrittelmehrheit beschließen, daß mündliche Verhandlung stattzufinden hat.

§ 15. Ist mündliche Verhandlung angeordnet, so kann die Entscheidung auch beim Ausbleiben der zur Verhandlung Geladenen ergehen.

§ 16. Die Verhandlungen vor den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und vor der Zentralstelle sind nicht öffentlich. Die Verhandlungen vor den Schlichtungsausschüssen sind öffentlich, sofern nicht der Ausschuss beschließt, daß die Öffentlichkeit wegen wichtiger Gründe ausgeschlossen wird. Das Kriegsamt kann im Interesse der Landesverteidigung für einzelne Bezirke den Ausschluß der Öffentlichkeit allgemein anordnen.

Der Vorsitzende kann in allen Fällen einzelnen Personen den Zutritt zur Verhandlung gestatten.

§ 17. Die Ausschüsse und die Zentralstelle sind befugt, Zeugen und Sachverständige uneidlich zu vernehmen.

Erscheint die Beidigung zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich, so ist das Amtsgericht um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

§ 18. Darüber, ob ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage oder das Gutachten zu verweigern berechtigt ist, entscheidet in dem Verfahren bei den Feststellungs- und Einberufungsausschüssen und bei der Zentralstelle der Ausschuss oder die Zentralstelle nach den Umständen des Falles, wobei insbesondere auf nahe verwandtschaftliche Beziehungen, sowie auf ein an der zu treffenden Entscheidung bestehendes Interesse des Zeugen oder Sachverständigen Rücksicht zu nehmen ist. Für das Verfahren bei den Schlichtungsausschüssen gilt die Vorschrift des § 8 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 85).

§ 19. Die Ladung der Zeugen und Sachverständigen geschieht unter Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens (§ 9 der Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst, vom 30. Januar 1917 — Reichs-Gesetzbl. S. 85 —).

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

§ 20. Auf die Ablehnung von Sachverständigen findet die Vorschrift des § 7 entsprechende Anwendung.

§ 21. Die Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898 S. 689 und 1914 S. 214).

§ 22. Beteiligte können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes und, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen angeordnet ist, eines mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreters bedienen. Beistände und Vertreter können durch Beschluß des Ausschusses zurückgewiesen werden, wenn sie das Verfahren durch unfaßliches Verhalten übermäßig erschweren.

§ 23. Das persönliche Erscheinen der Beteiligten kann angeordnet werden. Auf ihre Ladung findet § 19 Anwendung.

§ 24. Wie weit über Verhandlungen, insbesondere über Aussagen von Beteiligten, Zeugen und Sachverständigen eine Niederschrift aufzunehmen ist, bestimmt der Ausschuss oder die Zentralstelle.

§ 25. Die schriftlich abzufassenden, vom Vorsitzenden zu vollziehenden Entscheidungen des Ausschusses oder der Zentralstelle nach § 4 Abs. 2, § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes müssen enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen des Vorsitzenden und der bei der Entscheidung mitwirkenden Mitglieder,
3. eine kurze Sachdarstellung und Begründung. Von der Sachdarstellung und Begründung kann abgesehen werden, wenn der Antragsteller oder der Beschwerdeführer hierauf verzichtet. Nicht in der mündlichen Verhandlung verkündete Entscheidungen sind dem Antragsteller und nach dem Ermessen des Ausschusses oder der Zentralstelle auch anderen Beteiligten zuzustellen.

Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung sind dem Kriegsamt mitzuteilen.

Die Entscheidungen über Beschwerden nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes werden, soweit sie auf mündliche Verhandlung ergehen, im Termin öffentlich verkündet. Schriftliche Abfassung nach Maßgabe des Abs. 1 findet nur statt, wenn sie von einem Beteiligten beantragt wird oder der Ausschuss sie für erforderlich erachtet.

§ 26. Beschwerden nach § 6 und § 7 Abs. 4 des Gesetzes sind schriftlich bei dem Ausschuss anzubringen, dessen Entscheidung angefochten wird. Der Ausschuss ist, erforderlichenfalls nach Anstellung weiterer Ermittlungen, befugt, der Beschwerde abzuweichen.

§ 27. Die Feststellungsausschüsse werden auf Veranlassung des Kriegsamts oder auf schriftlichen Antrag eines Beteiligten tätig. Beteiligt ist, wer an der vom Ausschuss zu treffenden Feststellung ein unmittelbares berechtigtes Interesse hat.

§ 28. Die Beschwerde steht im Falle des § 6 Satz 1 des Gesetzes dem Antragsteller, dem Berufsausübenden, dem Betriebsinhaber oder der Organisation und, wenn er es im öffentlichen Interesse für erforderlich erachtet, auch dem Vorsitzenden des Ausschusses zu.

§ 29. Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse sind an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse und der Zentralstelle gebunden.

§ 30. Gibt ein Hilfsdienstpflichtiger, ohne durch eine besondere Anfordernng des Einberufungsausschusses herangezogen zu sein, seine Beschäftigung unter Nichtachtung entgegenstehender Vertragsbedingungen auf, um in den vaterländischen Hilfsdienst einzutreten, so kann sein bisheriger Arbeitgeber den Vorsitzenden des zuständigen Einberufungsausschusses behufs Aufrechterhaltung des Beschäftigungsverhältnisses um seine Vermittlung angehen.

§ 31. Gegen die besondere schriftliche Aufforderung können der Hilfsdienstpflichtige oder sein bisheriger Arbeitgeber bei dem Ausschuss, von dem die Aufforderung ergangen ist, Vorstellung erheben.

Die Aufforderung ist zurückzunehmen, wenn die Auflösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses einen übermäßigen Schaden bereiten würde, sofern nicht die Bedürfnisse des Hilfsdienstes überwiegen. Unter der gleichen Voraussetzung kann die Frist aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes verlängert werden. Der Vorsitzende des Ausschusses ist in diesem Falle berechtigt, einen Vorbescheid zu erlassen. Gegen diesen Vorbescheid kann die Entscheidung des Ausschusses angerufen werden, worauf im Vorbescheide hinzuweisen ist.

§ 32. Gegen die Ueberweisung steht die Beschwerde sowohl dem Hilfsdienstpflichtigen als auch seinem letzten Arbeitgeber zu.

§ 33. Im Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen sind Beteiligte nur der Beschwerdeführer und der Arbeitgeber, gegen den die Beschwerde sich richtet.

§ 34. Erachtet der Schlichtungsausschuss eine Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes (Abkehrsheit) nicht für erforderlich, weil die bisherige Beschäftigung des Beschwerdeführers nicht unter § 2 des Gesetzes fiel, so stellt er hierüber eine Bescheinigung aus (Befreiungsschein).

Diese Bescheinigung kann auch vom Vorsitzenden des Ausschusses sofort nach Eingang der Beschwerde ausgestellt werden. Eine Anrufung des Ausschusses findet hiergegen nicht statt.

§ 35. Bei zurückgestellten Wehrpflichtigen hat der Schlichtungsausschuss auf Verlangen der Militärbehörde auch in den Fällen, die nicht bereits auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes vor den Ausschuss gebracht sind, festzustellen, welche Gründe zu der Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses geführt haben. Dabei kann der Ausschuss vorschlagen, den Wehrpflichtigen einem anderen Betriebe zu überwiesen.

§ 36. Diese Anweisung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1917.  
Das Kriegsamt.  
Groener.

**Betr.: Tierdankkalender.**  
**An die Schulvorstände der Landgemeinden des Kreises.**  
 Diejenigen von Ihnen, die mit der Einsendung der Beträge für die gegen Bezahlung bestellten Tierdankkalender noch im Rückstand sind, werden hiermit zur Erledigung mit Frist von 8 Tagen aufgefordert.  
 Gießen, den 7. Februar 1917.  
 Großherzogliche Kreisaußsichtskommission Gießen.  
 Dr. Usinger.

**Bekanntmachung.**  
 Betr.: Borvian als Volksernährungsmittel.  
 Nachstehenden vom Kriegsernährungsamt mitgeteilten Erlaß des Kgl. Preuss. Ministers des Innern vom 16. Januar 1917 bringen wir zur allgemeinen Kenntnis.  
 Gießen, den 6. Februar 1917.  
 Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
 J. B. Langermann.

Der Frauenarzt Dr. Grotthoff in Weln preist Kommunalverwaltungen unter dem Namen Borvian als Volksernährungsmittel eine

Blutzubereitung an, die besonders wertvolle physiologische Eigenschaften haben soll. Der Preis der betreffenden Ware ist im Verhältnis zu ihrem Nährwert viel zu hoch. Volkswirtschaftlich ist es zurzeit weit zweckmäßiger, das zur menschlichen Ernährung geeignete Blut der Schlachttiere in Form von Blutwurst, Blutbrot oder ähnlichen einfachen Zubereitungen der allgemeinen Volksernährung zugänglich zu machen. Durchaus fehlt geht erfahrungsgemäß u. a. die Behauptung des Dr. Grothhoff, daß es der Bevölkerung nur alle 14 Tage einmal möglich sei, Blut als Blutwurst zu genießen, ganz abgesehen davon, daß Blutwurst nur in beschränktem Umfange zur Verfügung steht.

S. N. gez.: Kirchner.

### Bekanntmachung.

Betr.: Regelung des Verkehrs mit Hafer und Sommergerste zu Saatwecken.

Die Landwirtschaftskammer für das Großherzogtum Hessen und die Zentralgenossenschaft der hessischen landwirtschaftlichen Konsumvereine in Darmstadt haben durch die Landesfuttermittelstelle das Recht erhalten, Saathafer und Saatgerste im Großherzogtum Hessen zum Verkauf zu bringen. Sie haben die Auffassung zu erkennen gegeben, daß sie den gesamten Bedarf hieran zu decken in der Lage sind. Mit Rücksicht hierauf sieht der Kommunalverband Hießen davon ab, Saatguthändler für den Kreis Hießen besonders zu bestellen.

Jeder, der sich Saatgut beschaffen will, hat sich also bei der zuständigen Bürgermeisterei zu melden, die Bestellungen für die Landwirtschaftskammer entgegennimmt, falls er nicht vorzieht, bei den anerkannten Saatgutwirtschäften und zugelassenen Samenhandlungen seinen Bedarf zu decken. Die Bürgermeistereien erhalten den Auftrag, das Vorstehende in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Saatarten werden von der Landwirtschaftskammer besorgt, solche sind also nur bei Bestellungen bei anerkannten Saatgutwirtschäften und Samenhandlungen bei der unterzeichneten Behörde zu beantragen.

Hießen, den 9. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Hießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Betr.: Den Verkauf von Landbutter.

Die nachstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.  
Hießen, den 30. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Hießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die sämtlichen Molkereien des Landes, sowie die oberhessische Milchzentrale der vereinigten Landwirte von Frankfurt a. M. und Umgegend zu Aufkäufern von Butter in den ihnen zur Belieferung zugewiesenen Gemeinden bestellt worden sind.

Darmstadt, den 20. Januar 1917.

Der Kommunalverband für Milch- und Speisefettversorgung  
Großherzogtum Hessen.  
gez.: Leopold Prinz zu Sienburg.

Betr.: Ablieferung von Schweinen an den Oberhessischen Viehhandelsverband.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Sie wollen ortsüblich bekannt machen und darauf hinwirken, daß Besitzer von Schweinen die Tiere an den Oberhessischen Viehhandelsverband abliefern.

Hießen, den 11. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Hießen.  
Dr. Usinger.

Betr.: Hauschlachtung.

An die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden  
des Kreises.

Wir machen nochmals auf die Verfügung vom 12. Dezember 1916 (Kreisblatt Nr. 161) „Betreffend 2. Hauschlachtung“ aufmerksam und erwarten genaue Befolgung.

Hießen, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Hießen.  
S. B.: Langermann.

Betr.: Richtpreise für den Verkauf von Eiern.

An den Oberbürgermeister zu Hießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Nachstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen.  
Hießen, den 8. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Hießen.  
Dr. Usinger.

### Bekanntmachung.

Preise für den Verkauf von Eiern.

Gemäß der Bekanntmachung der Landes-Eierstelle für das Großherzogtum Hessen vom 9. Oktober v. J. hat diese den Preis für den Verkauf von Eiern bei den Geflügelhaltern für die jetzige

Jahreszeit bis auf weiteres auf 25 Pf. für das Stück festgesetzt. Kein Geflügelhalter darf einen höheren Preis als 25 Pf. für die Eier, die er abgibt, fordern, auch darf kein Käufer einen höheren Preis anbieten oder zahlen. Wer dies dennoch tut, setzt sich hohen Strafen aus.

Landes-Eierstelle für das Großherzogtum Hessen.

### Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Lang-Göns; hier den Zuteilungsplan. Mit Entschliegung vom 3. Januar 1917 hat Großherzogliches Ministerium des Innern, Abteilung für Landwirtschaft, Handel und Gewerbe den Zuteilungsplan der Gemarkung Lang-Göns und der zugehörigen Teile von Großen-Linden und Kirch-Göns auf Grund von Artikel 36 Feldbereinigungsgesetzes für vollziehbar erklärt.

Ich bestimme als Zeitpunkt der Ausführung (Eigentumsübergang) den 19. Februar 1917 und überweise hiermit mit Wirkung von diesem Tage an den Beteiligten die neuen Grundstücke.

Von der Uebertreibung werden die neuen Parzellen

Flur	I	25, 28, 168, 451,
"	II	115, 116, 288, 294, 478, 504,
"	III	116,
"	IV	54, 75,
"	VI	2, 101,
"	VII	172,
"	VIII	16, 149,
"	XIII	29, 30, 79, 87,
"	XIV	19, 104,
"	XV	39, 59, 80, 214, 260, 298,
"	XVI	40,
"	XVII	66,
"	XVIII	9, 204,
"	XIX	22, 66,
"	XXII	12,
"	XXIII	78, 155, 186,
"	XXIV	185, 247, 394, 395,
"	XXV	81

ausgenommen.

Die Uebertreibung erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Meliorationen können auch fernerhin von den neuen Grundstücken vorgenommen werden.
2. Die beteiligten Grundeigentümer müssen sich eine Veränderung der Zuteilung gefallen lassen, die infolge der Erledigung vorbehaltener Reklamationen von im Kriege befindlicher Beteiligten, sowie der Ausführung, von Meliorationsarbeiten, der Anlage von Wegen, Gräben und dergleichen innerhalb der Zeit der Ausführung dieser Arbeiten notwendig werden.

Ein hierdurch bedingter Ab- und Zugang oder Umtausch von Gelände wird dem neuen Eigentümer nach dem Bonitätswert vergütet bzw. zugesprochen.

Friedberg, den 23. Januar 1917.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissar:  
Schnittbahn, Regierungsrat.

### Bekanntmachung.

Betr.: Anschaffung einer Viehwage für die Gemeinde Rittershausen.

Der im Kreisblatt Nr. 16 vom 29. Januar 1917 veröffentlichte Gebührentarif für die Benutzung der Viehwage der Gemeinde Rittershausen ist durch Verfügung Gr. M. b. J. vom 20. Dezember 1916 zu Nr. M. b. J. 20832 genehmigt worden.

Hießen, den 9. Februar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Hießen.  
S. B.: Demmerde.

### Bekanntmachung.

zu der Bekanntmachung vom 24. Januar 1917, betreffend Bewertung des minderwertigen und bedingt tauglichen Fleisches aus Hofschlachtungen und anderen Schlachtungen, Kreisblatt Nr. 18.

In § 3 ist hinter dem Worte „Jahre“ statt „oder“ das Wort „und“ zu setzen, § 3 lautet hiernach folgendermaßen:

Bauverhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1 und 2 werden nach § 14 der Verordnung vom 21. August 1916 über die Regelung des Fleischverbrauchs mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen oder nach den §§ 26, 27 und 28 des Reichsgesetzes vom 8. Juni 1900 über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau bestraft.

## Urlaubsanträge zur Frühjahrbestellung

### Neue Auflage

100 Stück M. 3.75, 50 Stück M. 2.—, 25 Stück M. 1.10, im Einzelverkauf das Stück 5 Pf.

Zu beziehen durch die

Brühl'sche Universitäts-Druckerei Hießen  
Schulstraße 7.